

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

7. Juli 2022

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz und weiteren 2 Millionen Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelfirmen. economiesuisse setzt sich im Sinne aller dieser Mitglieder für eine chancen- und wirkungsorientierte Klima- und Umweltpolitik ein.

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

#### **Der Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative:**

##### **Ein Garant für mehr Transparenz bei nichtfinanziellen Informationen**

Eine erhöhte Transparenz bei der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen kommt nicht nur den Interessengruppen insgesamt, sondern vor allem den individuellen Unternehmen zugute. economiesuisse unterstützt deshalb die entsprechenden Entwicklungen zu mehr Transparenz im Bereich des sogenannten ESG-Reportings. Die Rechenschaftsablegung über eine Reihe von nichtfinanziellen Kennzahlen ist nicht nur für die Finanzmärkte, sondern die ganze Wirtschaft nützlich.

Gerade auch aus diesem Grund unterstützte economiesuisse den indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative, der mit Ablehnung der Initiative in Kraft treten konnte. Dieser formuliert neue Rechenschaftspflichten und führt damit im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung der grossen Unternehmen ein neues Konzept ein. Die angesprochenen Unternehmen müssen breit über alle Nachhaltigkeitsthemen Rechenschaft ablegen. Erfasst sind nach den Bestimmungen von Art. 964b ff. OR in den Bereichen Umwelt (insbesondere auch CO<sub>2</sub>-Ziele), Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung eine Beschreibung des Geschäftsmodelles, der Richtlinien, der angewandten Sorgfaltspflicht, der ergriffenen Massnahmen und der Bewertung ihrer Wirksamkeit, identifizierter wesentlicher Risiken und deren Handhabung sowie relevanter Indikatoren.

Die entsprechenden Bestimmungen beziehen sich – im Rahmen einer Kann-Vorschrift – auf die Berichterstattung nach nationalen, europäischen und internationalen Standards. Wenn solche Standards verwendet werden, müssen sie in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und befolgt werden. Gleichzeitig bedeutet das, dass die Unternehmen bei der Umsetzung des Gesetzes über einen gewissen Spielraum verfügen.

### **Klimaschutz: Die Wirtschaft als zentrale Akteurin auf dem Weg zu Netto Null 2050**

Im Rahmen des «Klimaprogramms der Wirtschaft» hat economiesuisse ein klares Bekenntnis zum Ziel «Netto Null» bis 2050 abgegeben. Die Schweizer Unternehmen können einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Netto Null leisten und tun dies bereits heute. So hat die Schweizer Industrie als einziger Sektor die im Rahmen des Kyoto-Protokolls vereinbarten Emissionsreduktionen erreicht und sogar übertroffen (-17% Emissionen 2020 im Vergleich zu 1990). Mehr als 4'700 Unternehmen haben via die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) Zielvereinbarungen unterzeichnet und substanzielle Einsparungen realisiert. Gleichzeitig ist das Marktvolumen nachhaltiger Anlageprodukte in den letzten zehn Jahren exponentiell gewachsen und beträgt heute über CHF 1'500 Mrd.. Damit nimmt auch der Schweizer Finanzplatz eine internationale Vorreiterrolle ein.

Trotz dieser Erfolge ist der Weg zu Netto Null für die Wirtschaft noch weit. Um die nächsten Meilensteine zu erreichen hat economiesuisse gemeinsam mit verschiedenen Partnern die «Science Based Targets Initiative» in die Schweiz geholt, welche die Firmen bei der Formulierung von Netto Null-kompatiblen Klimazielen unterstützt. Bis heute haben sich bereits über 60 Prozent der SMI-Firmen SBTi-Ziele gesetzt. Gleichzeitig leisten die Schweizer Finanzinstitute wichtige Unterstützung zur Erreichung von Netto Null: Rund 83% des jährlichen Finanzbedarfs für die Dekarbonisierung der Schweiz kann durch das herkömmliche Angebot der Banken finanziert werden.<sup>1</sup> Mit den «Swiss Climate Scores» haben die Finanzmarktakteure ausserdem kürzlich im Bereich der Klimatransparenz eine weltweit einzigartige Eigeninitiative umgesetzt.

Damit diese und andere Bemühungen Früchte tragen, braucht es jedoch passende Rahmenbedingungen. Die Schweizer Unternehmen müssen ihre Expertise, Eigeninitiative und ihre Innovationskraft auf dem Weg zur Dekarbonisierung zur Geltung bringen können. Neben einer hohen Rechts- und Planungssicherheit ist hierfür auch umfassende Transparenz über anfallende Emissionen nötig. Für funktionierende Märkte sind gute und vor allem vergleichbare Informationen aller Akteure eine wichtige Voraussetzung.

In diesem Sinne unterstützt economiesuisse die Vernehmlassungsvorlage im Grundsatz. Das übergeordnete Ziel der Vernehmlassungsvorlage muss aus Sicht der Wirtschaft eine international anschlussfähige, praxisnahe Regulierung sein, die prinzipienbasiert ist und sich auf etablierte Standards abstützt und Marktlösungen ermöglicht.

---

<sup>1</sup> <https://www.swissbanking.ch/de/medien/statements-und-medienmitteilungen/netto-null-bis-2050-klima-ziel-erfordert-jaehrliche-investitionen-von-chf-12-9-mrd>

## 2 Detaillierte Würdigung und Anpassungsbedarf

### **Grundsätzlich richtiger Regulierungsansatz**

Wir erachten es prinzipiell als zielführend, dass der Bundesrat eine Vollzugsverordnung vorschlägt. Damit orientiert er sich pragmatisch an der bestehenden Rechtsgrundlage im OR. Die langwierigeren und komplexeren Alternativen, die im erläuternden Bericht dargelegt werden, erscheinen demgegenüber wenig sinnvoll, insbesondere weil sie zu Doppelspurigkeiten zwischen der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen und jener des Gegenvorschlags zur Unternehmensverantwortungsinitiative führen. Das OR ist darüber hinaus für den gesamtwirtschaftlich orientierten Ansatz der Vorlage der richtige Referenzpunkt.

### **Praxisnähe und Umsetzbarkeit sind entscheidend**

Die in den neuen Bestimmungen von Art. 964b ff. des Obligationenrechtes vorgesehenen Offenlegungsvorschriften folgen dem Trend, dass Nachhaltigkeit und nichtfinanzielle Faktoren zunehmend ins Blickfeld der Regulierungsbehörden, Anleger und Interessengruppen im Allgemeinen rücken. Gerade auch für Investoren sind solche Angaben unter dem Stichwort ESG von Bedeutung. Für die betroffenen Finanzmarktakteure ist vor diesem Hintergrund entscheidend, dass die Vernehmlassungsvorlage mit der bestehenden Regulierung der FINMA abgestimmt ist. Die Kongruenz zwischen Aufsicht und Obligationenrecht muss gewährleistet sein. Gleichzeitig muss eine einwandfreie Transmission zwischen den Finanzmarktakteuren und der Realwirtschaft gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollen die neuen Vorschriften generell nicht über die prinzipienbasierten Vorgaben von TCFD hinausgehen. Ein Swiss Finish ist auf jeden Fall zu vermeiden, gerade auch im Sinne der vielen international tätigen Unternehmen in der Schweiz.

### **Klimaschutz und -berichterstattung als Gemeinschaftsaufgabe der gesamten Wirtschaft**

Der erläuternde Bericht verknüpft den Handlungsbedarf stark mit dem Finanzplatz. TCFD ist jedoch nicht eine finanzmarkt- oder sektorspezifische Initiative, sondern verfolgt einen breiten Ansatz zur Dekarbonisierung der gesamten Wirtschaft über eine Steuerung der Finanzflüsse. Dieser transversale Charakter sollte stärker hervorgehoben werden und die Vollzugsverordnung muss dabei als Hilfsmittel marktwirtschaftlich getriebener Dekarbonisierung von Finanz- und Realwirtschaft gedacht werden. Transparenz steht dabei im Zentrum, ermöglicht sie doch Vergleichbarkeit und damit auch Investitionsentscheide. Transparenz hilft auch, «Greenwashing» vorzubeugen, resp. entgegenzuwirken. Dennoch ist «Greenwashing» weder ein Rechtsbegriff, noch existieren einschlägige Definitionen, die eine sinnvolle Abgrenzung zulassen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Definition auf Seite 5, Fussnote 7 zu streichen, resp. künftig nicht darauf zurückzugreifen.

### **Klare Abgrenzung der betroffenen Kreise nötig**

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht hervor, dass die Vorlage Publikumsgesellschaften sowie Banken und Versicherungen betrifft, alle ab 500 Mitarbeitenden, sowie ab einer Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Millionen und einem Umsatzerlös von mindestens CHF 40 Millionen. KMUs seien von der unmittelbaren Berichterstattungspflicht zu Klimabelangen ausgenommen, mittelbare Betroffenheit sei aber nicht auszuschliessen. Diese Abgrenzung ist zu vage und lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Für die Rechts- und Planungssicherheit bei den betroffenen Unternehmen braucht es frühzeitige und abschliessende Aussagen über den Kreis der direkt Betroffenen.

**Die Komplexität ist enorm: Kontinuierliche Verbesserung muss im Zentrum stehen**

Als Mitträgerin der «Science Based Targets Initiative» (SBTi) in der Schweiz anerkennt economiesuisse die Bedeutung einer umfassenden Klimabilanzierung, die auch die Lieferketten eines Unternehmens umfasst, und unterstützt die Firmen bereits heute auf diesem Weg. Dennoch sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Angabe «sämtlicher» Emissionen (also auch solche aus den Lieferketten), wie sie in Art. 3 Abs. 4 lit. b impliziert ist, eine enorme Herausforderung darstellt. Einerseits ist die Erhebung der Daten und deren Genauigkeit jeweils mit erheblichen Fragezeichen behaftet. Andererseits liegt sie für viele Unternehmen (gerade für vorliegend indirekt betroffene KMU) heute noch ausserhalb der finanziellen und administrativ bewältigbaren Möglichkeiten, weil das unterstützende Ökosystem fehlt. In diesem Sinne möchten wir darauf sensibilisieren, umsichtig mit diesem Thema umzugehen und auf kontinuierliche Verbesserung zu setzen.

**Inkrafttreten: Qualität vor Geschwindigkeit**

In Art.4 Abs.2 wird vorgesehen, dass der Bericht auch in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen ist. Es gibt derzeit verschiedene Bemühungen, standardisierte Vorgehen für die Erstellung solch elektronischer Berichtsformate zu definieren. Bisher hat sich jedoch noch kein Standard durchgesetzt. Zudem ist auch im Markt die Nachfrage nach solchen elektronisch lesbaren Formaten noch nicht sehr ausgeprägt. Aus diesen Gründen regen wir an, für diese Pflicht eine Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren vorzusehen, sofern bis dahin entsprechende internationale Standards etabliert wurden. Gemäss Verordnungsentwurf soll die Verordnung ausserdem zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Angesichts der nötigen Vorbereitungs- und Implementierungsarbeiten ist dies aus unserer Sicht äusserst ambitioniert. Eine Umsetzung per 1. Januar 2024 erscheint realistischer.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer  
Projektleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt